

Kiel, den 12.12.2016

Krankentransporte und Krankenfahrten

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Verordnung von Fahrten zur ärztlichen Behandlung wirft immer wieder Fragen auf. Um Ihnen einen möglichst reibungsfreien Ablauf zu ermöglichen, hat das PRAXISNETZ Kiel e. V. dieses Informationsschreiben in Anlehnung an die Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) erstellt.

Allgemeines

Generell gilt: Vertragsärzte dürfen gesetzlich versicherten Patienten, die ambulant oder stationär behandelt werden, eine Krankenförderung verordnen, wenn die Fahrt medizinisch notwendig ist.

Achtung: Die Kosten für Fahrten zu einer ambulanten Behandlung übernehmen die Krankenkassen grundsätzlich nur in bestimmten Ausnahmefällen.

Unterschiedliche Beförderungsmittel

Welches Fahrzeug zum Einsatz kommt, hängt allein von der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall ab. In der vertragsärztlichen Versorgung sind das vor allem folgende Beförderungen:

- Krankenfahrten z. B. mit einem Taxi
- Krankentransporte z. B. mit einem Krankenwagen

Genehmigung von Fahrten

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen grundsätzlich Fahrten zur Behandlung, wenn sie medizinisch notwendig sind.

Allerdings steht die Kostenübernahme in vielen Fällen unter einem Genehmigungsvorbehalt. Das heißt: Sie müssen sich eine ärztlich verordnete Krankenfahrt oder den Krankentransport erst von Ihrer Krankenkasse genehmigen lassen! Nur dann können Sie sicher sein, dass die Kosten übernommen werden.

Grundregel: Genehmigung ja oder nein?

Fahrten zur stationären Behandlung müssen Sie sich nicht von Ihrer Krankenkasse genehmigen lassen (Einweisungsschein).

Fahrten zur ambulanten Behandlung müssen Sie sich in der Regel von Ihrer Krankenkasse genehmigen lassen (Taxischein).

Zusammenfassung

- Bei medizinischer Notwendigkeit - Verordnung zur Krankenförderung!
- Keine Genehmigung - keine Fahrt!
- Zuzahlungspflichtig!

Vielen Dank
Ihr Praxisteam